

Amtliche Bekanntmachung Marktflecken Villmar

Bauleitplanung des Marktfleckens Villmar, Gemarkung Villmar

Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Tourismus – links der Lahn“, Entwicklungsabschnitt I,

- hier:**
- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch)**
 - **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB – Regelverfahren**

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar hat in ihrer Sitzung am 24.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Tourismus – links der Lahn“, Gemarkung Villmar, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanänderung „Tourismus – links der Lahn“, Entwicklungsabschnitt I in der Gemarkung Villmar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planung von, den örtlichen Verhältnissen angepassten sport- und freizeitrelevanten, Infrastruktureinrichtungen ist ein zentrales Instrument der Gemeinde, um die Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung im Bereich Freizeit, Sport und Erholung zu lenken und dadurch den Druck auf empfindliche Landschaftsbestandteile zu mindern. Gleichzeitig soll diese Entwicklungsplanung die kommunale Weiterentwicklung hinsichtlich Dienstleistungen wie Gastronomie, Beherbergungen und Einzelhandel fördern und stärken.

Nicht zuletzt soll durch die Planung an der Wasserfront der Lahn ein attraktiver Bereich geschaffen werden, der nicht nur Wassertouristen, sondern vor allem auch die Einwohner und sonstige Besucher möglichst ganzjährig ansprechen soll.

Die hier vorliegende Planung soll entsprechend der Grundsätze der Regionalplanung die vorhandene touristische Nutzung städtebaulich steuern und unter Berücksichtigung von naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten durch sinnvolle Besucherlenkung im Sinne eines angestrebten sanften Tourismus sinnvoll lenken.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer Auslegung durchgeführt. Der betroffenen Öffentlichkeit wird gem. § 3 Absatz 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Fristen gegeben.

Darüber hinaus fanden bereits 2 frühzeitige Bürgerbeteiligungen in Form von Informationsabenden mit anschließender Gelegenheit zur Diskussion am 18.04.2016 und am 15.11.2016 zum Gesamtkonzept, sowie ein Treffen von gewählten Bürgervertretern mit Vertretern der Fachbehörden, der Gemeinde und des Planungsbüros am 01.06.2016 statt.

Zur erneuten frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung liegt der **Vorentwurf des Bebauungsplanes und paralleler Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht** im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung für den Bereich „Tourismus – links der Lahn“, Entwicklungsabschnitt I, in der Zeit vom:

03.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020 (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

im Bauamt des Marktfleckens Villmar, König-Konrad-Straße 12, 65606 Villmar, zu jedermanns Unterrichtung öffentlich aus.

Die Auslegungsfrist für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beträgt aufgrund der Corona-Pandemie mit den daraus resultierenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens 40 Kalendertage.

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zum Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanänderung können während der Auslegungsfrist Anregungen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorgebracht werden. Über Anregungen wird die Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar entscheiden.

Die auszulegenden Unterlagen sind innerhalb der angegebenen Fristen über das Internetportal der Gemeinde Villmar unter dem Link:

www.marktflecken-villmar.de vom **03.08.2020 bis zum 11.09.2020** sowie über das zentrale Internetportal des Landes Hessen **einzusehen**. Die amtliche Bekanntmachung ist vom 23.07.2020 bis zum 11.09.2020 auf der Internetseite einzusehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aufgrund der CORONA- PANDEMIE wurde die Verwaltung für die Öffentlichkeit geschlossen. Gem. Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 wird jedoch dem Einsicht berechtigenden Bürger geöffnet, wenn dieser sich ankündigt. Die Möglichkeit der telefonischen Vereinbarung vor dem Hintergrund der CORONA-PANDEMIE wird als geeignete Maßnahme angesehen dem interessierten, mündigen und aufgeschlossenen Bürger als zweckentsprechende Organisationsmaßnahme im Rahmen der Auslegung die Planunterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Kontaktdaten sind:

Telefon: 06482 - 607711 bzw. - 607710

E-Mail: ute.schwarz@villmar.de

Homepage: www.marktflecken-villmar.de und im zentralen Internetportal für die Bauleitplanung des Landes Hessen: <https://bauleitplanung.hessen.de>

Die betroffenen Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Öffentlichkeit beteiligt.

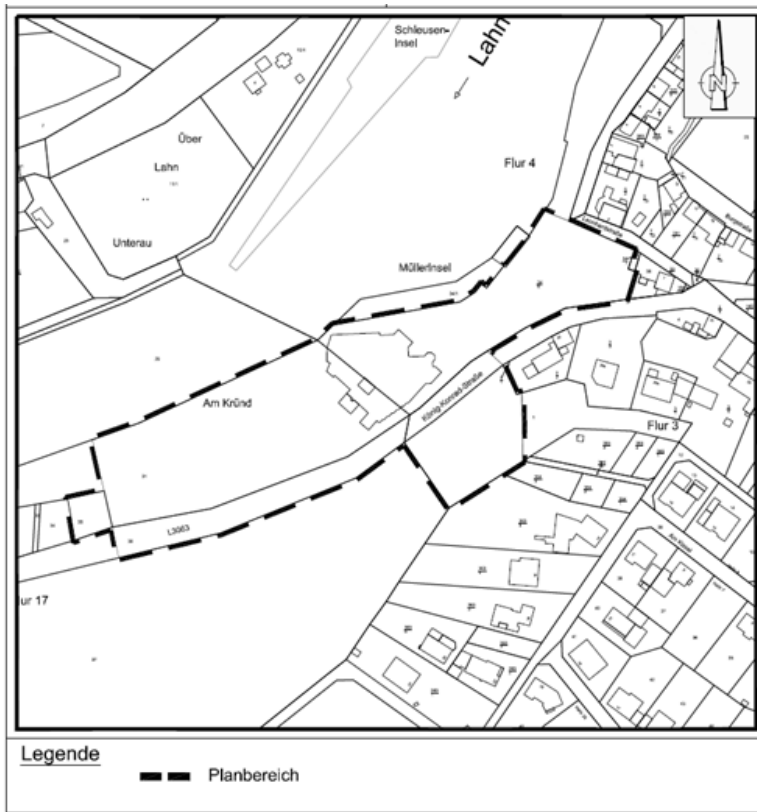
Die Erkenntnisse aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung fließen unmittelbar als (ggf. zusätzliches) Planungsmaterial in die weitere Planung ein.

Die eingebrachten Stellungnahmen müssen lt. Gesetz weder protokolliert noch im Anschluss daran durch eine Mitteilung an die Betroffenen beantwortet werden, ob und in welchem Umfang die Planung die Diskussionsergebnisse aufgenommen hat.

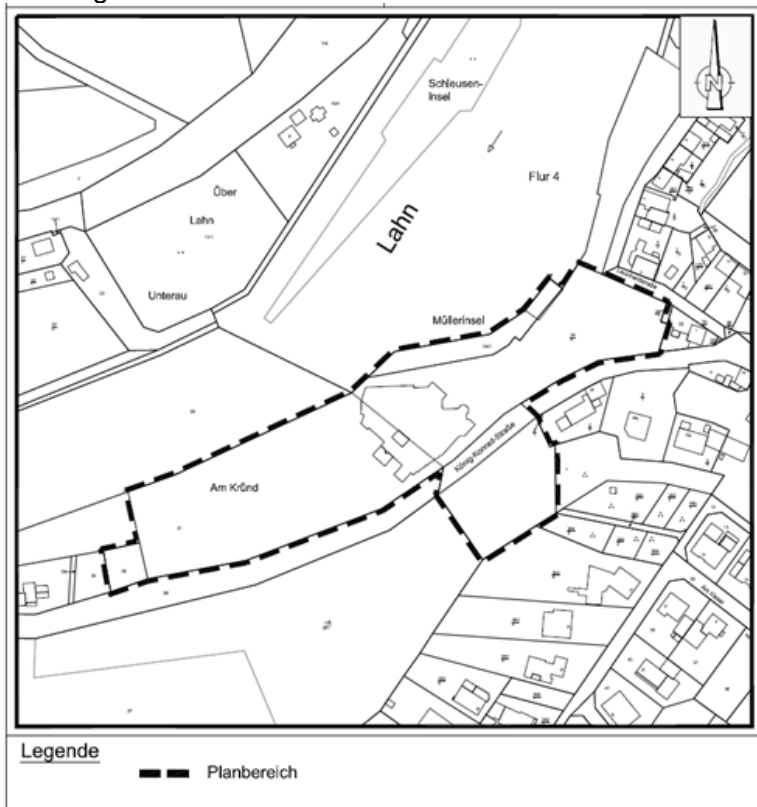
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro (Ingenieurbüro M. Schönherr) mit der Durchführung des Verfahrens gem. § 4b BauGB beauftragt worden ist.

1. Plangebietsabgrenzung Bebauungsplan (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



2. Plangebietsabgrenzung für die Flächennutzungsplanänderung (ohne Maßstab).
Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



3. Ausschnitt aus der Topographischen Karte zum Überblick der Lage des Planbereiches, (ohne Maßstab)
Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Villmar, den 16.07.2020

Der Gemeindevorstand
Rubröder, Bürgermeister